

antwortung mit sich bringen, brauchen zu lassen; welches Sr. Churfürstl. Gnd. geschehenes freundliches und gnädiges Erbietzen der Stände Abgesandten und Gewalthabere mit gebührender unterthänigster hoher und großer Dancksagung auf- und angenommen, Als hette auch als bald an statt und von wegen Sr. Churfürstl. Gnd. die Pflicht des Crayß-Obristen dem Herkommen nach für diesmal dem Crayß würcklichen abgelegt und geleistet werden sollen; Dieweil aber wegen des Herr Churfürsten zu Brandenburg niemands der das Gelübt von den Churfürstl. Sächsischen Abgesandten anzunehmen befehlicht- und gevollmächtigt gewesen, anjeko erschienen, Als ist solches biß auf eine sondere Zeit und künfftigen Probation-Tag verschoben worden.

Von Abstel-
lung der He-
cke-Münzen.

§. 3. Darauf seind dise anhero abgeordnete Rätthe und Befehligshabere zu den andern in der Proposition begriffenen Puncten geschritten, und nachdeme man sich erinnert, was bey nähern zu Franckfurth an der Oder gehaltenen Probation-Tag für unterschiedliche Vermahnung- Erinnerung- und Warnungs-Schreiben an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Julium zu Stettin-Pommern der Cassuben und Wenden, Herzogen, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Puzgau, Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, sowohl dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Wolffen Grafen und Herrn zu Barby, und den Rath zu Strahlsund wegen der neuen zuwider den Reichs-Constitutionen und Abschieden von Ihrer Churfürstl. Gnaden den Herrn Grafen und den Rath aufgerichteten Münzstädten abgangen und verfertiget worden; Auf Verlesung und Anhörung aber, des General-Baradeins den Ständen bey jekigen Probation-Tag übergebenen schriftlichen Relationen so viel zu vernehmen gewesen, daß dieselben wenig gefruchtet, sondern einen Weg als den andern mit dem Münzwerck, welches auch um einen Pacht, andern verliehen und ausgethan seyn soll, auf diesen verbottenen und unzulässigen Münzstädten verfahren wird, Als ist für gut angesehen und einhelliglich von den Ständen dahin geschlossen, daß bey jekiger Zusammenkunfft die vorigen in dieser Sachen ergangene Schreiben wiederhohlet, erneuret und nach Gelegenheit des Wercks Beschaffenheit geschärffet, an Ihre Fürstl. Gnd. dem Herrn Grafen zu Barby und den Rath zu Strahlsund ausgefertiget würden, immassen dann auch ein gleichlautendes Schreiben, an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Siegmund Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg erfolget, weil Bericht einkommen, daß Ihre Churfürstl. Gnaden zuwider der Reichs-Abschiede und Münz-Ordnung eine sonderbare Münz-

Münz-